BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM

ORTENAUKREIS

Niederschrift	Nr. 4
der öffentlichen Sitzung des	Gemeinderats
vom Montag, dem	13.04.2026
	19:30 Uhr bis 21:40 Uhr
im Rathaus in Meißenheim	

Anwesenheitsliste		
Bürgermeister		
Bodo	Lange	
die **Gemeinderäte**		
Sabine	Fischer	
Miriam	Fischer	
Klaus	Fuhrmann	
Andreas	Gauch	
Martin	Heimburger	
Sven	Kirner	
Lisa	Kleis	
Thomas	Kölli	
Jasmin	Lehmann	
Sven	Leuthner	
~~Christian~~	~~Maurer~~	ab 19:58
Paul	Santo	
Gerald	Sensenbrenner	
Hugo	Wingert	
die **Ortschaftsräte**		
~~Robert~~	~~Althauser~~	
~~Sandra~~	~~Frenk~~	
~~Nadine~~	~~Reichart~~	
Ingrid	Rieth-Jäger	
die **Bezirksbeiräte**		
~~Beatrice~~	~~Biehler~~	
~~Fabian~~	~~Kern~~	
~~Viktoria~~	~~Ritter Lüden~~	
Helmut	Schuster	
~~Silke~~	~~Wendle~~	
~~Jochen~~	~~Kern~~	
von der **Verwaltung**		
Matthias	Wiedemer	
Patricia	Hess	

Franziska	Reiff	
Laura-Chiara	Reischl	
Zuhörer	15	
Presse	2	

Bürgermeister B. Lange eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

1. Frageviertelstunde

- Aufgrund der PFAS-Belastung in Kürzell fanden Gespräche mit dem Landratsamt Ortenaukreis statt. Das Landratsamt sagte zu, die Unditz erneut zu beproben. Eine erneute Beprobung der Brunnen wird durch die Gemeinde Meißenheim ausgeführt.
- Es wird ein Termin mit der Deutschen Glasfaser bezüglich des Glasfaserausbau stattfinden. In Meißenheim geht der Ausbau gut voran, es wurde bereits viel umgesetzt. Es sind neue Bauleiter im Einsatz. Der schleppende Glasfaserausbau lässt sich auch durch organisatorische Probleme innerhalb der Deutschen Glasfaser und seiner Subunternehmen begründen.
- In der Pressemitteilung der KABS wurde darüber informiert, dass keine Maßnahmen zur Bekämpfung der Tigermücke durch die Fachkräfte der KABS durchgeführt werden. Die Schnakenplage im Rheinwald wird weiterhin bekämpft.

2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Der Gemeinderat genehmigt bei einer Enthaltung das Protokoll der letzten Sitzung.

3. Information über die in der nichtöffentlichen Sitzung am 09.03.2026 gefassten Beschlüsse

Auslobung zum Ideen- und Realisierungswettbewerb "Entwicklung Riedhof-Areal" in Zusammenarbeit mit der Fa. ….

Der Gemeinderat beschließt, den Auslobungstext positiv zu befürworten und die Sachpreisrichter sowie die Vertreter gemäß Vorschlag zu benennen.

Antrag zur Ernennung von Alexander Schröder zum Ehrenmitglied der Freiwilligen Feuerwehr Meißenheim

Der Gemeinderat beschließt, Alexander Schröder gemäß § 9 Nr. 1 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Meißenheim zum Ehrenmitglied der Freiwilligen Feuerwehr Meißenheim zu ernennen.

Abschluss einer Vereinbarung zur Herstellung einer Freiflächen PV Anlage auf dem Lärmschutzwall Kürzell

Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung wie folgt zu beauftragen:

1. Den beigefügten Entwurf mit …. abzustimmen.
2. Das Ingenieurbüro … mit der Änderung des Bebauungsplans zu beauftragen und das Verfahren zu starten.

3. Das Büro …., mit den artenschutzrechtlichen Stellungnahmen zu beauftragen.
4. Den Entwurf juristisch durch Rechtsanwalt …. prüfen zu lassen.
5. Den abgestimmten Entwurf dem Gemeinderat zur Beratung vorzulegen.

4. Information über den Stand der Planung zur Sanierung der Kläranlage Meißenheim

Zu diesem TOP wurden Herr Peilnsteiner vom AWV Friesenheim und Herr Bitsch von Weber Ingenieuren eingeladen.

1. Allgemeines

Seit 2022 arbeitet die Gemeinde Meißenheim im Bereich der Abwasserbeseitigung personell mit dem AWV Friesenheim zusammen. Am 31.05.22 hat das Landratsamt Ortenaukreis die wasserrechtliche Erlaubnis zur Sanierung und zum weiteren Betrieb der Kläranlage Meißenheim erteilt. Die Leistungen zum Ingenieurbauwerk, der Tragwerksplanung und der Technischen Ausrüstung wurden 2024 in einem europaweiten Verfahren an Weber-Ingenieure erteilt. Der Auftrag für die Ing. Leistungen erfolgte stufenweise. Weber Ing. wurden zunächst die Ing. Leitungen der Stufen 1 – 3, d.h. die Grundlagenermittlung bis zur Entwurfsplanung übertragen. 2024 wurde der Planungsauftrag um einen Nachtrag Nr.1 zur Statik der Gebläsestation ergänzt (5.990 € netto). 2025 wurde der Planungsauftrag um einen Nachtrag Nr.2 zum Notstromkonzept ergänzt (6.800 € netto).

2. Ertüchtigung der Kläranlage Meißenheim

2.1 Planung

Das wesentliche Ziel ist ein optimales und nachhaltiges Konzept zu entwickeln und dabei Funktionalität, Betriebssicherheit, Kosten- und Energieeffizienz in den Vordergrund zu stellen. Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

2.1.01 Einlauf- und Zulaufhebewerk

Die Ertüchtigung des Einlaufs- und Zulaufhebewerks dient neben der Betonsanierung auch der Sicherheit (Arbeitsschutz), sowie einer verbesserten Redundanz und Betriebssicherheit.

2.1.02 Steuerungs- und Rechengebäude

Das Steuerungs- und Rechengebäude wird durch den Einbau einer neuen Fensterfront mit Tür im Steuerungsgebäude, die Installation einer Lüftungsanlage im Rechenraum sowie durch sicherheitstechnische Ertüchtigungen und die Sanierung des Flachdachs inklusive einer Photovoltaikanlage umfassend modernisiert.

2.1.03 Sand- und Fettfang

Der Sand und Fettfang erfährt eine betontechnische Sanierung, erhält einen neuen Räumer inklusive neuem Belüftungssystem und wird sicherheitstechnisch auf den aktuellen Stand gebracht.

2.1.04 MID und Verteilerbauwerk

Im Bereich des MID und des Verteilerbauwerks werden ein neues MID, eine neue Schachtabdeckung sowie sicherheitstechnische Ertüchtigungen umgesetzt. Zudem wird ein neuer Anschluss des Trübwasserabzugs durch einen elektrischen Schieber installiert.

2.1.05 Schlammsilo

Am Schlammsilo werden neue Messtechnik zur Füllstand- und Trübwasserkontrolle sowie die Regelung des Trübwasserabzugs durch einen elektrischen Schieber installiert.

2.1.06 biologische Stufe und Nachklärung

Die biologische Stufe der Kläranlage wird durch neue Gebläse, neue Lufteintragselemente inkl. neues Luftleitungen und die Installation von Rührwerken umfassend ertüchtigt. Auch hier werden sicherheitstechnische Maßnahmen und neue Messtechnik umgesetzt.

In der Nachklärung werden Sanierungsarbeiten, eine Rinnenreinigung und eine neue Schwimmschlammpumpe installierten. Ergänzend erfolgen sicherheitstechnische Ertüchtigungen.

2.1.07 Rücklaufschlammpumpwerk

Das Rücklaufschlammpumpwerk erhält neue Pumpen und neue Messtechnik.

2.1.08 P-Elimination

Für die P-Elimination wird ein eingehaustes Fällmittellager mit Auffangwanne errichtet, neue Fällmittelpumpen installiert und die zugehörige Messtechnik ergänzt.

2.1.09 EMSR-Technik

Die EMSR-Technik erhält ein neues Gebäude für die Schaltschränke, das auf die Bestandsgebläsestation errichtet wird und ebenfalls mit einer Photovoltaikanlage aus-gestattet ist. Die gesamte EMSR-Technik wird einschließlich neuer Kabelwege und einer modernen Steuerung umfassend erneuert.

2.1.10 Betriebsgebäude

Das Betriebsgebäude wird durch die Installation einer Druckerhöhungsanlage für Brauchwasser sowie durch den Bau eines Pultdachs mit Photovoltaikanlage modernisiert.

2.1.11 Stromversorgung

Die Stromversorgung der Kläranlage wird durch eine neue Trafostation auf dem Betriebsgelände sichergestellt. Die Notstromanlage muss aufgrund der leistungsstärkeren Gebläse erneuert werden.

2.2 Zeitplan

Leistungsphase	**Realisierungszeit**
Genehmigungsplanung LP 4	bis Juli 2026
Ausführungsplanung LP 5	bis Dezember 2026
Vorbereitung Vergabe LP 6	bis März 2027
Mitwirken bei der Vergabe LP 7	bis Juli 2027
Realisierungsphase LP 8	bis Oktober 2028

2.3 Baukosten

Die Gesamtkosten für die Maßnahme belaufen sich auf rund 4,3 Mio. brutto inkl. Baunebenkosten und sind nachfolgend detailliert ausgeführt.

Kostenberechnung

Projekt: Kläranlage Meißenheim - Optimierung / Sanierung KA 23.05.2025
AG: **Gemeinde Meißenheim**

KG	Leistungsbeschreibung	Menge	ME	Einheitspreis in EURO	Gesamtbetrag in EURO
	Zusammenfassung				
Σ 100	Grundstück				- €
Σ 200	Herrichten und Erschließen				62.500,00 €
Σ 300	Bauwerk und Baukonstruktionen				1.009.206,35 €
Σ 400	Verfahrenstechnische Anlagen				1.967.635,00 €
Σ 500	Außenanlagen				19.450,00 €
Σ 600	Ausstattung und Kunstwerke				- €
Σ 700	Baunebenkosten				555.000,00 €
Σ 800	Finanzierung				- €
	Gesamtkosten, netto				3.613.791,35 €
	Mehrwertsteuer, z.Zt. 19 %				686.620,36 €
	Gesamtkosten, brutto				**4.300.411,71 €**

3. Vergabe:

Für die Planungsleistungen wurde ein VgV-Verfahren durchgeführt. Entsprechend den VGV-Vorgaben ist bei einer Auftragsänderung der Wert der Auftragsänderung zu ermitteln.

3.1 Weiterbeauftragung

Auftragswert: ca. 415.000 € (netto)

Entsprechend den Vorgaben §132 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GWB liegt der Wert der Weiterbeauftragung über dem EU-Schwellenwert. Da der Vertrag als Stufenvertrag eine Weiterbeauftragung vorsah gilt nach §132 Abd. 2 S.1 Nr. 1 in Verbindung mit §132 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GWB keine Neuausschreibungspflicht.

Auf eine Neuausschreibung kann daher verzichtet werden.

3.2 Nachtragsangebot Nr.3

Auftragswert: ca. 190.000 € (netto)

Beim Nachtragsangebot liegt der Wert der Änderung unterhalb des EU-Schwellenwertes (§132 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GWB). Nach §132 Abs. 3 S.1 Nr.2 liegt er oberhalb der 10% vom ursprünglichen Auftragswert (47.959,03 € netto). Nach §132 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GWB ist der Nachtrag nicht vom Hauptvertrag abgedeckt.

Es greift §132 Abs. 2 S.2 GWB wonach der Nachtrag unter 50% des ursprünglichen Auftragswertes liegt (239.795,15 € netto) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 S.1 Nr.2, § 132 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 lit. a) und § 132 Abs. 2 S1 Nr. 2 lit. b) GWB. Danach ist die zusätzliche Leistung durch einen Wechsel technisch und wirtschaftlich unzumutbar und würde erhebliche Schwierigkeiten und Zusatzkosten verursachen.

Auf eine Neuausschreibung kann daher verzichtet werden.

4. Finanzierung:

Mit dem Haushalt 2026 wurden genügend Mittel für die Auftragsvergabe vorgesehen.

4.1 Förderung

Mit der vorliegenden Planung könnten die Voraussetzungen für einen Antrag zur Förderung entsprechend den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft des Landes Baden-Württemberg geprüft werden. Dieser müsste bis spätestens 01.10.26 eingereicht sein für einen Beginn der Maßnahme im Folgejahr 2027.

Ob eine Förderung gewährt werden kann hängt von der Höhe des maßgeblichen Wasser- und Abwasserentgelts ab. Der Regelfördersatz beträgt bei einem maßgeblichen Wasser- und Abwasserentgelt von 6,50 Euro/m³ 20 Prozent. Maßgeblich sind die gemittelten Gebühren des Jahres der Antragstellung und von drei Vorjahren.

5. Anhang:

Anhang 1: Entwurfsplanung Kläranlage Meißenheim

In der Diskussion wird angesprochen:

- Nach Ablauf der wasserrechtlichen Erlaubnis für 15 Jahre ist eine neue Genehmigung erforderlich. Wie diese im Detail aussehen wird kann derzeit noch nicht beurteilt werden und muss zu gegebener Zeit geprüft werden.
- Die ursprüngliche Planung wurde mit 2,7 Mio € angesetzt. Aufgrund von unvorhergesehenen Sanierungsarbeiten an der Kläranlage wird die Sanierung nun auf 4,3 Mio € geschätzt.
- Eine Alternative besteht nicht da die wasserrechtliche Erlaubnis vom Landratsamt unter Auflagen genehmigt wurde. Diese Auflagen verpflichten die Gemeinde Meißenheim, die Kläranlage in diesem Umfang zu sanieren.
- Maßgeblich sind die Einwohnerwerte (EW) und nicht die tatsächlichen Einwohnerzahlen. Die Anlage muss von bisher 3.800 auf künftig 4.200 EW erweitert werden.
- Zu den künftigen Betriebskosten können derzeit noch keine verlässlichen Aussagen getroffen werden.
- Die Kostenberechnung basiert auf der Preisbasis 2024. Ingenieure dürfen keine Preissteigerungen einrechnen. Aufgrund der Marktdynamik sind jedoch Preissteigerungen aufgrund der Inflation von bis zu etwa 10 % möglich.
- In Meißenheim ist derzeit teilweise kein vollständiges Trennsystem umsetzbar. Es bleibt beim Mischwassersystem.

Der Gemeinderat nimmt die vorliegenden Ausführungen zur Kenntnis und beschließt einstimmig:

1. **Die Firma Weber-Ingenieure GmbH, Bauschlotter Straße 62, 75177 Pforzheim, wird mit den weitergehenden Planungsleistungen der Leistungsphasen 4 bis 9 für die Ertüchtigung der Kläranlage Meißenheim beauftragt.**
   Die Bruttokosten gemäß aktueller Kostenberechnung für die Weiterbeauftragung belaufen sich auf rund 500.000 €.

2. **Die Firma Weber-Ingenieure GmbH wird zudem mit dem Nachtrag Nr. 3 zur Umplanung folgender Objekte beauftragt:**

- **Ingenieurbauwerke:**
  - **Rechengebäude**
  - **Sand- und Fettfang**
  - **Zulaufhebewerk**
  - **Betriebsgebäude**
- **Technische Ausrüstung:**
  - **Zulaufhebewerk (Anlagengruppe 4)**
  - **Notstromversorgung (Anlagengruppe 4)**

- **Tragwerksplanung:**
  - **Bestandsgebäude**

Die Bruttokosten gemäß aktueller Kostenberechnung für den Nachtrag belaufen sich auf rund 225.000 €.

3. **Die Verwaltung wird beauftragt, die Fördermöglichkeiten im Rahmen der Förderrichtlinien Wasserwirtschaft zu prüfen.**

4. **Die Verwaltung wird ermächtigt, die Ausschreibung der Baumaßnahme zur Ertüchtigung der Kläranlage durchzuführen.**

5. Neuordnung der kommunalen Betreuung im Rahmen des Ganztagsschulbetriebs

Zu diesem TOP wurde Bettina Lohrer von der Jugendbetreuung eingeladen, um die kommunale Betreuung zu erläutern.

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung

Entsprechend § 24 Abs. 4 SGB 8 haben Kinder im Grundschulalter einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung. Der Rechtsanspruch umfasst einen Zeitraum von 8 Stunden, das wäre der Zeitraum von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr.

Die Friederike-Brion-Grundschule wird seit 2017 als Ganztagsschule betrieben. Der Gemeinderat hat am 21.07.25 beschlossen den Ganztagsschulbetrieb ab dem Schuljahr 2026 / 2027 auf vier Tage umzustellen.

Bis zum 15.03. jeden Jahres müssen die Eltern der betroffenen Schüler/innen den Bedarf zur Ganztagsbetreuung für das folgende Schuljahr ab dem 15.09. anmelden. Der angemeldete Bedarf gilt dann für das ganze Schuljahr. Damit haben die Kommunen eine gewisse Planungssicherheit und können Personal und sonstige Ressourcen organisieren.

Für die kommunale Betreuung wird ein Entgelt erhoben.

Ganztagsschule in der Friederike-Brion-Grundschule

Die Schüler/innen besuchen ab dem 15.09.26 die Ganztagsschule in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 14.30 Uhr und am Freitag von 07.30 Uhr bis 11.55 Uhr. Innerhalb dieses Zeitraums erhalten die Schüler/innen die Möglichkeit in der kommunalen Betreuung ein Mittagessen einzunehmen.

Schüler/innen deren Eltern sich für den Halbtagsschulbetrieb entschieden haben können bis 14.00 Uhr im Rahmen der Verlässlichen Grundschule betreut werden und auch das Mittagessen einnehmen.

Nachmittagsbetreuung

Anschließend an den Ganztagsschulbetrieb besteht die Möglichkeit die kommunale Ganztagsbetreuung in Anspruch zu nehmen. Diese wird bislang bis 17.00 Uhr angeboten. Aufgrund der geringen Inanspruchnahme in der Zeit zwischen 16.00 Uhr und 17.00 Uhr wird vorgeschlagen, die Nachmittagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026 / 2027 in der Zeit bis 16.00 Uhr, freitags bis 15.30 Uhr anzubieten.

Damit geht das kommunale Angebot zur Ganztagsbetreuung über den Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB 8 hinaus.

Ferienbetreuung

Der Anspruch zur Ganztagsbetreuung nach SGB 8 umfasst auch die Betreuung während den Schulferien. Jährlich sind 20 Schließtage, das sind vier Wochen, möglich.

Entsprechend der Nachfrage wird die kommunale Ferienbetreuung derzeit montags bis freitags in der Zeit von 07.45 Uhr bis 12.45 Uhr angeboten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die kommunale Nachmittagsbetreuung montags bis donnerstags bis 16:00 Uhr sowie freitags bis 15:30 Uhr anzubieten.

Entgelte für die **kommunale Ganztagsbetreuung**

1.	Mittagessen	4,50 €/Tag		
2.	**Verlässliche Grundschule**			
	für Ganztagsschulkinder	10 €/Monat	bisher 8 €	nur Freitag
	für Halbtagsschulkinder	50 €/Monat	bisher 40 €	Mo-Freitag
3.	**Nachmittagsbetreuung**			
	Montag bis Freitag	58 €/Monat		
	nur am Freitag	12 €/Monat		
4.	**Ferienbetreuung**	30 €/Woche		

Der Monat August ist für die Verlässliche Grundschule und für die Nachmittagsbetreuung beitragsfrei (Schulferien). Feiertage sind in der Misch-Kalkulation bereits berücksichtigt.

In der Diskussion wird angesprochen:

- Die Kosten der Betreuung in Meißenheim sind im Vergleich zu Schwanau relativ günstig. Insbesondere auch bei der Ferienbetreuung.
- Es wird vorgeschlagen den Beitrag zur Ferienbetreuung von bisher 30 € auf 40 € pro Woche zu erhöhen.

- Die Betreuung ist für Familien weiterhin stark subventioniert und deckt die tatsächlichen Kosten nicht. In diesem Zuge wird der Nutzen und die Familienfreundlichkeit betont, da die Kinder in der Betreuung gut versorgt sind.
- Bei der letzten Anpassung im Jahr 2022 wurde von einer tageweisen Abrechnung auf eine monatliche Abrechnung umgestellt.
- Die Gemeinde ist gut aufgestellt da die Schule bereits seit 2017 als Ganztagsschule geführt wird.
- Für das Mittagessen werden derzeit 4,50 € berechnet wobei die Personalkosten von der Gemeinde getragen werden.
- Es wird vorgeschlagen den Preis für das Mittagessen auf 5 € zu erhöhen.
- Eine schrittweise moderate Erhöhung wird als sinnvoller angesehen als spätere stärkere Anpassungen.
- Die Kostensteigerungen insbesondere beim Essen sollen weitergegeben und die Preise anschließend möglichst stabil gehalten werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass das Entgelt für das Mittagessen bei 4,50 € bleibt. Steigen die Preise für das Mittagessen, soll das Entgelt entsprechend angepasst.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Entgelte für die verlässliche Grundschule entsprechend dem Vorschlag festgelegt werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Entgelte für die Nachmittagsbetreuung entsprechend dem Vorschlag festgelegt werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Entgelte für die Ferienbetreuung auf 40,00 € / Woche festgelegt werden.

6. Antrag der Blatt+RMKS Joint Venture zur vorgezogenen Inanspruchnahme von Teilbereichen des Abbauabschnitts 4 (Trenndamm)

Die Blatt + RMKS Joint Venture GmbH beantragt die vorgezogene Inanspruchnahme von Teilbereichen des Abbauabschnitts 4 im Rahmen der Zusammenlegung der Kiesgruben Vältinsschollensee Meißenheim und Alter Rohrkopf Ichenheim. Betroffen ist ein Teil des Zwischendamms, der bereits im Sommer 2026 abgebaut werden soll. Die Öffnung des Trenndamms soll entsprechend der Planfeststellung im Jahr 2030 erfolgen. Der Abschnitt 4.R.1 soll bereits ab Sommer 2026 der Abschnitt 4.R.2. soll ab 2028 abgebaut werden.

Die antragstellende Firma sowie das Landratsamt Ortenaukreis als Genehmigungsbehörde beurteilen die Änderung als von unwesentlicher Bedeutung, so dass auf ein erneutes Planfeststellungsverfahren verzichtet werden könnte.

Heinz Schlecht wird aufgrund seiner Tätigkeit als Betriebsleiter des Kieswerks als Sachverständiger berufen und erläutert die Auskiesung. Er erläutert aufgrund eines Lageplans, dass ohne die vorgezogene Inanspruchnahme eine Auskeisung nicht mehr wirtschaftlich ist.

Das Abbauvolumen ist insgesamt gleichgeblieben, lediglich die Reihenfolge der Abbauabschnitte hat sich verändert. Aus dem RMKS-See wurden bisher nur etwa 120.000 Tonnen Kies statt der ursprünglich vorgesehenen 300.000 Tonnen entnommen. Aufgrund dessen ist eine vorzeitige Abgrabung erforderlich.

Auch hierbei handelt es sich um ein wasserrechtliches Verfahren, ähnlich wie bei der Kläranlage. Die Genehmigung ist auch hier auf 15 Jahre befristet. Zum damaligen Zeitpunkt war diese Entwicklung noch nicht absehbar.

In der Diskussion wird angesprochen:

- Bei vorzeitiger Inanspruchnahme ist für die Gemeinde angesichts des wieder erhöhten Grubenzolls mit einem Vorteil zu rechnen.
- Die Qualität der aktuellen Auskiesung wird als nicht mehr ausreichend bewertet, da der Sandanteil im See zu hoch ist.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Antrag zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und sich der Ansicht anzuschließen, dass es sich bei den angezeigten Änderungen um Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt und somit auf ein erneutes Planfeststellungsverfahren verzichtet werden kann.

7. Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie und Durchführung eines 2. Offenlage- und Beteiligungsverfahrens des RVSO

Die Verbandsversammlung des Verbands Region Südlicher Oberrhein hat am 26.02.26 Abwägungsbeschlüsse über die Stellungnahmen zum 1. Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie gefasst sowie einen geänderten 2. Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie und die Durchführung eines 2. Offenlage- und Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Mit der Teilfortschreibung Windenergie sollen Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt sowie die textlichen Festlegungen zur Windenergienutzung im Regionalplan Südlicher Oberrhein neugefasst werden. Damit soll das Plankapitel 4.2.1 des rechtsgültigen Regionalplans ersetzt werden. Darüber hinaus soll mit dieser Teilfortschreibung ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege teilweise zurückgenommen werden, um dort die Festlegung eines Windenergiegebiets zu ermöglichen.

Der Planungsraum umfasst den Stadtkreis Freiburg sowie die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis.

Die Gemeinde hat gemäß § 9 Absätze 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) i. V. m. § 12 Absatz 2 Landesplanungsgesetz (LplG) Gelegenheit, bis spätestens 03.06.26, zu dem geänderten Entwurf des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Teilfortschreibung Windenergie Stellung zu nehmen.

Der geänderte Planentwurf, dessen Begründung und der Umweltbericht stehen zusammen mit weiteren Unterlagen unter www.vrso.de/wind zur Verfügung.

Dem nebenstehenden Auszug aus dem Übersichtsplan ist die Betroffenheit der Gemeinde Meißenheim zu entnehmen.

Den Unterlagen beigefügt ist die Stellungnahme der Gemeinde inkl. der Bewertung durch den Regionalverband Südlicher Oberrhein.

Der Gemeinderat beschließt bei einer Enthaltung, die Unterlagen zur Kenntnis zu nehmen und auf eine weitere Stellungnahme zu verzichten.

8. Aufstellung einer Leitlinie zur Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (BGBl. 2025 I Nr. 257 vom 29.10.2025) - kurz „Bau-Turbo“

Der Deutsche Bundestag hat am 09.10.2025 das „Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung“ – den sogenannten Bau-Turbo – beschlossen.

Das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung wurde am 29.10.2025 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. 2025 I Nr. 257). Es trat somit am 30. Oktober 2025 in Kraft.

Mit dem neuen Gesetz können abweichende Regelungen vom Bauplanungsrecht zugelassen werden, wenn dadurch zusätzlicher Wohnraum entsteht. Das eröffnet mehr Flexibilität bei der kommunalen Bauleitplanung und ermöglicht es, Projekte gezielter voranzubringen. Außerdem soll es kommunale Verfahren entlasten und Planungen beschleunigen.

Durch den Bau-Turbo werden vor allem Kommunen stärker eingebunden, d.h. die Gemeinde kann künftig selbst entscheiden, ob und wie vom Bau-Turbo Gebrauch gemacht wird und ob die Planung den Vorstellungen der städtebaulichen Entwicklung entspricht.

Durch den Bau-Turbo wurde außerdem eine „Experimentierklausel“ im BauGB aufgenommen. Der neue § 246e BauGB soll den Gemeinden ermöglichen, Abweichungen von den Regelungen des Planungsrechts für die Schaffung von Wohnraum auszusprechen. Die „Experimentierklausel“ ist zunächst befristet bis zum 31.12.2030. Sollte sich diese Regelung bewähren, ist es angedacht, den Paragraphen zu verlängern bzw. ihn zu entfristen.

Die wichtigsten Änderungen lauten wie folgt:

- § 31 Abs. 3 BauGB: Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugunsten von Wohnbau
- Einführung des § 34 Abs. 3b BauGB: Abweichungen vom Gebot des Einfügens zugunsten von Wohnbau

- Einführung § 246e BauGB befristete „Experimentierklausel“: Abweichungen von Regelungen des Bauplanungsrechts zu Gunsten von Wohnbau (Ermessensentscheidung)

Sämtliche Befreiungen/Abweichungen können nur erteilt werden, wenn:

- Die nachbarrechtlichen Interessen gewürdigt werden
- Keine öffentlichen Belange dagegenstehen (hier z.B: Umweltauswirkungen)
- städtebaulich vertretbar
- Nach Zustimmung der Gemeinde gem. § 36 a BauGB

Der neu eingeführte § 36a BauGB regelt die Zustimmung der Gemeinde bei Vorhaben nach § 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 3b; sowie § 246e BauGB. Die Zustimmung nach § 36a BauGB ist grundsätzlich vom Einvernehmen nach § 36 BauGB zu unterscheiden. Die Zustimmung kann auch nicht von der Baurechtsbehörde ersetzt werden.

Die Gemeinde erteilt die Zustimmung, wenn Vorhaben den Vorstellungen der städtebaulichen Entwicklung entsprechen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn innerhalb von **3** Monaten nicht widersprochen wird. Die Gemeinde kann die Öffentlichkeit beteiligen, die Frist verlängert sich dann entsprechend § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB um 1 Monat).

Bisher gibt es nur wenige Beispiele zur Anwendung in der Praxis. Im Bauausschuss wurde deshalb intensiv über die Möglichkeiten zur Anwendung in der Gemeinde und auch über den möglichen Rahmen diskutiert. Daraufhin wurde ein Entwurf einer Leitlinie erstellt, der heute zum Beschluss gestellt werden soll.

In der Diskussion wird angesprochen:

- Bei Bauanträgen im Rahmen des „Bauturbos“ kann das Verfahren derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Die Entscheidung über Genehmigung oder Ablehnung erfolgt durch das Landratsamt auf Grundlage der Stellungnahme der Gemeinde.
- Bereits jetzt gilt, dass ein Bauantrag als genehmigt gilt, wenn innerhalb von zwei Monaten keine Stellungnahme der Gemeinde erfolgt.
- Die erarbeiteten Regelungen werden grundsätzlich positiv bewertet. Die Anwendung von § 246e BauGB wird nicht vorgesehen.

Der Gemeinderat beschließt bei einer Enthaltung, die Leitlinien zur Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (BGBl. 2025 I Nr. 257 vom 29.10.2025) – kurz „Bau-Turbo“.

9. Bauanträge

9.1 Antrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren auf dem Flst. Nr. 5552, Am Nussbaum 7 in Kürzell

Der Antragsteller beantragt den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage zur Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 52 LBO auf dem Flurstück Nr. 5552, Am Nussbaum 7 in Kürzell.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kleinfeldele III, 1. Änderung“. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist entsprechend nach § 30 BauGB zu beurteilen.

Das Vorhaben entspricht insgesamt den Festsetzungen des Bebauungsplanes und ist damit genehmigungsfähig.

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der Bauantrag positiv zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weitergeleitet wird.

9.2 Antrag im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren zur Errichtung eines Bürogebäudes auf den Grundstücken Flst. Nr. 366/2 und 369/1, Binzenweg 16a in Meißenheim

Der Antragsteller beantragt den Neubau eines Bürogebäudes zur Genehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren auf den Flurstücken Nr. 366/2 und 369/1, Binzenweg 16a in Meißenheim.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Oberried II“.

Das Gebäude dient als Architekturbüro zu Betriebszeiten zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr. Somit sind keine Lärm- und Schallemissionen durch das Bauvorhaben zu erwarten.

Die geplanten 8 Stellplätze sind für die Zahl der Mitarbeiter des Architekturbüros ausreichend.

Das Bürogebäude entspricht in seiner Planung den Festsetzungen des Bebauungsplanes und ist aus Sicht der Verwaltung genehmigungsfähig.

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Baugenehmigung (ohne Baufreigabe) am 27.02.2026 erteilt wurde.

9.3 Antrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren auf dem Flst. Nr. 5548, Am Nussbaum 8 in Kürzell

Der Antragsteller beantragt den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport zur Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 52 LBO auf dem Flurstück Nr. 5548, Am Nussbaum 8 in Kürzell.
Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kleinfeldele III, 1. Änderung“. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist entsprechend nach § 30 BauGB zu beurteilen.

Das Vorhaben entspricht insgesamt den Festsetzungen des Bebauungsplanes und ist damit genehmigungsfähig.

Der Ortschaftsrat leitete den Bauantrag in seiner Sitzung am 23.03.2026 einstimmig positiv an den Gemeinderat weiter.

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der Bauantrag positiv zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weitergeleitet wird.

9.4 Antrag im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren zum Ausbau eines bestehenden Dachgeschosses in eine 3- Zimmerwohnung mit Dachterrasse und Einbau von Gauben auf dem Flst. Nr. 246, Kürzeller Oberdorfstraße 34 in Kürzell

Der Bauherr beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Ausbau eines bestehenden Dachgeschosses in eine 3 - Zimmerwohnung mit Dachterrasse und Einbau von Gauben auf dem Flst.Nr. 246, Kürzeller Oberdorfstraße 34 in Kürzell.

Die Baufläche liegt in keinem Bebauungsplan. Somit ist § 34 BauGB die Beurteilungsgrundlage für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens. Das Vorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut wird, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Das Bauvorhaben ist aus bauplanungsrechtlicher Sicht unbedenklich, da das Gebäude abgesehen von den Gauben, den Dachfenstern und der Dachterrasse – äußerlich - unverändert bleibt und die Gauben keine gravierende Veränderung in dem Sinne darstellen. Aus diesem Grund ist das Bauvorhaben aus Sicht der Verwaltung genehmigungsfähig.

Der Antragsteller plant 2 zusätzliche Stellplätze in der bestehenden Garage. Somit ist die Stellplatzsatzung, die 1,5 Stellplätze je Wohneinheit vorsieht, eingehalten.

Über das Einfügen entscheidet das Landratsamt Ortenaukreis im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Der Ortschaftsrat leitet den Bauantrag in seiner Sitzung am 23.03.2026 mit 7 Ja – Stimmen und einer Enthaltung positiv an den Gemeinderat weiter.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Antrag zum Ausbau eines bestehenden Dachgeschosses in eine 3-Zimmer-Wohnung mit Dachterrasse und dem Einbau von Gauben positiv zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiterzuleiten und das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

9.5 Antrag auf Nutzungsänderung der Einliegerwohnung in eine Ferienwohnung auf dem Grundstück Flst. Nr. 140/1, Friedrichstraße 14 in Meißenheim

Der Antragsteller beantragt die Nutzungsänderung der Einliegerwohnung in eine Ferienwohnung auf dem Grundstück Flst. Nr. 140/1, Friedrichstraße 14 in Meißenheim.

Das Grundstück liegt in keinem Bebauungsplan, sondern im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Das Gebiet wird als Mischgebiet nach § 6 BauNVO eingeschätzt. Demnach sind Ferienwohnungen, entsprechend ihres nach § 13a BauNVO als nicht störende Gewerbebetriebe definierten Störgrades, allgemein zulässig.

Das im Lageplan als „Wirtg" bezeichnete Gebäude enthält bereits Wohnraum (Einliegerwohnung). Die geplante Maßnahme betrifft ausschließlich die Nutzungsänderung dieser bestehenden Wohnung in eine Ferienwohnung. Es erfolgen keine baulichen Änderungen.

Die Ferienwohnung wird zur kurzzeitigen Beherbergung an wechselnde Gäste (tage- oder wochenweise) vermietet. Hausordnung und Ruhezeiten (22-6 Uhr, keine Partys usw.) werden an die Gäste ausgehändigt.

Für die Ferienwohnung steht ein Stellplatz (3 m x 6 m) im Hof zur Verfügung.

Der Gemeinderat beschließt bei zwei Enthaltung, die beantragte Nutzungsänderung positiv zu bewerten und zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiterzuleiten. Gleichzeitig wird das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

9.6 Antrag zur Errichtung von LKW - Stellplätzen auf dem Grundstück Flst. Nr. 5077/1, Hermann - Gebauer - Straße 5 in Kürzell

Der Antragsteller beantragt die Errichtung von insgesamt 13 LKW-Stellplätzen auf dem Flurstück Nr. 5077/1, Hermann-Gebauer-Straße 5 in Kürzell.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dreschschopf III".

Auf dem genannten Grundstück sollen LKW – Stellplätze mit einer Stellplatzgröße von jeweils ca. 3,50 m x 11,00 m errichtet werden.

Die Stellplatzflächen werden mit Schwerlastverkehrspflaster befestigt und mit einem Gefälle von rund 2 % ausgebildet. Das anfallende Niederschlagswasser wird zur beidseitig angeordneten Muldenversickerung geleitet und vor Ort versickert. Die Muldenflächen werden ausreichend dimensioniert und werden im Zuge des Bauantrages bzw. als separates wasserrechtliches Verfahren bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis gestellt.

Die Zufahrt der LKW-Stellplätze erfolgt über die öffentliche Straße „Auf dem Pfahl".

Die Nutzung der Stellplätze beschränkt sich ausschließlich auf die Abstellung firmeneigener LKW. Eine Fremdnutzung oder Vermietung ist nicht vorgesehen.

Zur sicheren Erreichbarkeit der Sozialräume auf dem bestehenden Betriebsgelände (Flst. Nr. 5073/1) wird ein befestigter Gehweg hergestellt. Im Zuge der Herstellung des Fußweges entfallen 6 bestehende PKW-Stellplätze. Die Gesamtzahl der PKW-Stellplätze reduziert sich von 236 auf 230 Stellplätze. Der Stellplatznachweis wird dennoch eingehalten, da 124 Stellplätze erforderlich sind.

In der Diskussion wird angesprochen:

- Mehrfach wurde von Gewerbetreibenden das Thema LKWs angesprochen.
- Sie begrüßen den geplanten Parkplatz und hoffen, dass die LKWs dort künftig auch tatsächlich parken.
- Es wurde zudem damals zugesichert, dass die entsprechenden Stellplätze gebaut werden.

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der Bauantrag positiv zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weitergeleitet wird.

9.7 Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zur Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses und Anbau eines Carports, sie der Antrag auf Befreiung der bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorschriften hinsichtlich Maß der baulichen Nutzung, auf dem Flst.Nr. 2645 in der Blumenstraße 9a in Meißenheim

Bürgermeister Bodo Lange erklärt sich für befangen, übergibt Bürgermeisterstellvertreterin Sabine Fischer die Sitzungsleitung und verlässt die Sitzung.

Der Bauherr beantragt die Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses und den Anbau eines Carports auf dem Flst.Nr. 2645 in der Blumenstraße 9 a in Meißenheim. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des B-Plans Mühlfeld.

Es ist ein Anbau zur Gartenseite geplant, um den Raum im Dachgeschoss optimal zu nutzen und eine funktionale Belichtung sowie Raumhöhe zu erreichen. Durch Anbauten mit Pultdächern an das bestehende Gebäude wird der Wohnraum deutlich aufgewertet.

Das geplante Treppenhaus zur Straßenseite ist erforderlich, um eine getrennte Nutzung der Wohneinheiten im EG und DG zu gewährleisten.

Der Carport überdacht den geplanten PKW-Stellplatz.

Der Bauherr beantragt die Befreiung von bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Überschreitung der vorderen Baulinie durch den geplanten Treppenhausanbau um 2,15 m. Gemäß § 36 BauGB ist über das Einvernehmen zu entscheiden.

Die ebenfalls beantragten Befreiungen bzgl. des Mindestabstands des Carports zum Straßenrand und den Anbauten mit Pultdächern sind mit folgenden Begründungen der Baurechtsbehörde beim Landratsamt hinfällig und bedürfen keiner Entscheidung.

Der Abstand von Garagen und Carports mit mindestens 1 m zum Straßenrand ist in der 8. Änderung des Bebauungsplans geregelt. Diese Änderung gilt für das Baugrundstück nicht. Garagen und Carports sind gemäß dem B-Plan außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig bzw. sind nicht geregelt. Geregelt sind lediglich Nebenanlagen, diese sind außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Hierzu wird auf § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO verwiesen.

Bei den Anbauten an der Nord- und Südseite des Gebäudes handelt es sich weder um Dachgauben noch um Dachaufbauten. Die Anbauten treten straßen- und gartenseitig vor die bestehenden Außenwände. Es handelt sich um Anbauten an das bestehende Gebäude mit Pultdächern. Festgesetzt sind Steildächer mit mindestens 48° Dachneigung. Da das Hauptdach mit einem Satteldach mit 48° Dachneigung weiterhin optisch die Hauptsache bleibt, ist der Antrag auf Befreiung somit ebenfalls hinfällig und bedarf keiner Entscheidung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Bauantrag positiv zu bewerten und zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiterzuleiten. Gleichzeitig wird das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur Befreiung von den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Überschreitung der vorderen Baulinie durch den Treppenhausanbau erteilt.

Weiter wird die Überschreitung der maximal zulässigen Anzahl der Vollgeschosse von einem Vollgeschoss auf zwei Vollgeschosse beantragt.

Auf Grund des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung vom 30.10.2025 wurde der § 31 Abs. 3 neu ins Baugesetzbuch aufgenommen. Demnach kann mit Zustimmung der Gemeinde im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden, wenn die Befreiung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Ein Rechtsanspruch zur Anwendung kann nicht abgeleitet werden, die benötigte Zustimmung nach § 36a BauGB obliegt allein dem Gemeinderat.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Befreiung gemäß § 31 Abs. 3 BauGB zur Überschreitung der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse nach § 36a BauGB zuzustimmen.

Bürgermeister Bodo Lange nimmt wieder an der Sitzung teil.

9.8 Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zur Errichtung eines Bürogebäudes mit 20 Containern auf dem Flst. Nr. 2417/56, Am Neuen Rathaus 1 in Meißenheim

Beantragt wird der Neubau eines Bürogebäudes mit 20 Containern, im vereinfachten Bau-genehmigungsverfahren, auf dem Flst. Nr. 2417/56, Am Neuen Rathaus 1 in Meißenheim.

Das geplante Gebäude dient als Büro eines Betriebes für Sicherheitstechnik mit ca. 10 Beschäftigten.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des B-Planes „Tieflache Teil B, 6. Änderung“ und ist als Gewebegebiet (GE) ausgewiesen.

Die Betriebszeiten werden von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr angegeben.

Durch das Bauvorhaben sind keine Lärm- Schallemissionen auf Beschäftigte oder Nachbarn zu erwarten.

Die Vorgaben des Bebauungsplanes werden eingehalten.

In der Diskussion wird angesprochen:

- Es wird Zustimmung zum Bauantrag geäußert. Gleichzeitig wird der Wunsch geäußert, dass die im Bebauungsplan dargestellte Fassade entsprechend auch so umgesetzt wird.

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der Bauantrag positiv zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weitergeleitet wird.

10. Annahme von Spenden

§78 Abs. 4 GemO Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtbehörde.

Spenden im Jahr 2025 an den Kindergarten Kürzell:

Datum	Spender	Betrag €	Verwendungszweck
22.12.2025	Fa.Greiner-Bau GmbH & Co.KG	758,29	Sachspende/Blechnerarbeiten am Spielhaus/KiGa Kürzell
23.12.2025	Fa.Holz-Frick GmbH	382,08	Sachspende/Spielgeräte-Lagerbox für das Spielhaus/KiGa Kürzell
07.07.2025	Zürcher-Bau GmbH	250,00	Spende an den Kinder-u.Familientag der Gemeinde 2025
30.06.2025	SCHULTE Appartements & Mehr	100,00	Spende an den Kinder-u.Familientag der Gemeinde 2025

In der Diskussion wird angesprochen:

- Die beiden letzten Spenden wurden für den Kinder- und Familientag gespendet.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Annahme der Spenden gemäß § 78 Abs. 4 GemO zuzustimmen.

11. Verschiedenes

- Der Spatenstich für das Baugebiet Kronenwiese ist am 24.03.2026 erfolgt.
- Die Babybaum-Pflanzaktion für die Jahrgänge 24 & 25 war 28.03.2026.
- Zur Busfahrt zum Marche Gourmande sind noch 14 freie Busplätze verfügbar.
- Zum Glasfaserausbau wird auf die bereits in der Ortschaftsratssitzung behandelte Thematik verwiesen. Der aktuelle Stand der Bauarbeiten sowie die genaue Zuordnung der Ausbaugebiete sind teilweise unklar, auch bei der Baufirma selbst.
- In einer Gemeinderatssitzung in Neuried wurde angesprochen, dass Verträge nach zwei Jahren teilweise nicht mehr gültig bzw. nicht mehr bindend sein können. Zudem wird darauf hingewiesen, dass 1&1 aktiv damit wirbt, bestehende Verträge zu kündigen und zu ihrem Angebot zu wechseln.

12. Frageviertelstunde

- Es wird nach dem weiteren Vorgehen zur Villa Beck gefragt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass insbesondere durch die bereits gefällten Bäume kein Schatten mehr vorhanden sei. Die Bäume sind bereits aufgrund gesetzlicher Vorgaben gefällt worden. Der Abriss der Villa Beck durch den Investor ist nach den Sommerferien vorgesehen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann diese noch von der Jugendbetreuung genutzt werden.
- Der Ausbau der Kläranlage wird begrüßt. Im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen Genehmigung wird darauf hingewiesen, dass künftig (nach Ablauf von 15 Jahren) weitere Maßnahmen erforderlich werden könnten und eine mögliche Erweiterung der Kläranlage in Betracht kommt.
- Zur Kronenwiese wird angemerkt, dass dort ausschließlich Schmutzwasser in die Kläranlage eingeleitet wird.
- Im Bereich des Surfplatzes bei den Seglern wird auf die Rodung der Straße auf der linken Seite hingewiesen und aus der Bevölkerung um vorherige Information zu den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen für die Öffentlichkeit gebeten.
- Bezüglich der Rheinstraße wird auf 10-jährliche und 100-jährliche Starkregenereignisse verwiesen, die bereits vor einigen Monaten aufgetreten sind. In solchen Fällen kann es zu einer Überlastung des Kanals kommen. Es wird gebeten, die Sanierung zeitnah zu planen.
- Zum Schnakenpfad wird um eine Überprüfung des Pfades gebeten.

Die Sitzung wird um 21:40 Uhr von Bürgermeister B. Lange geschlossen.

Die Urkundspersonen	Protokollführer / in
Sabine Fischer, Gemeinderätin	Matthias Wiedemer
Hugo Wingert, Gemeinderat	
Sven Kirner, Gemeinderat	